

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2015

Nr. 2015/1871

Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein: Finanzierung des Religionsunterrichts

1. Ausgangslage

Im Jahre 2001 wurde ein neuer Vertrag über die Führung des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn genehmigt (RRB Nr. 2204 vom 13.11.2001; BGS 414.116.21). Der Vertrag regelt u.a. das Angebot, die Zulassung und das Schulgeld.

Im Kanton Basel-Landschaft (BL) ist der kirchliche Religionsunterricht nur organisatorisch Teil des Unterrichts. Erteilt wird der Religionsunterricht an der Sekundarschule P (Progymnasialer Zug) durch Beauftragte der Landeskirchen bzw. der Kirchgemeinden, der Kanton BL übernimmt diese Kosten nicht.

Die Kosten für den Religionsunterricht am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein werden seit 1996 zu 54% den Landeskirchen Basel-Landschaft und zu 46% dem Kanton Solothurn verrechnet. Anlässlich der Sitzung mit Vertretern der Römisch-katholischen Landeskirche, der Evangelisch-reformierten Landeskirche und des regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein vom 21. Januar 2002 hat die Vertretung des Kantons die Bereitschaft bestätigt, die Kosten für den Religionsunterricht im bisherigen Rahmen zu tragen. Dies im Sinne der Gleichbehandlung aller solothurnischen Schüler und Schülerinnen aus den Kantonsschulen und dem Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein. Die Gesamtkosten für den Religionsunterricht belaufen sich jährlich auf rund 70'000 Franken, der Solothurner Anteil liegt demnach bei jährlich rund 32'000 Franken.

Die Kantonale Finanzkontrolle hat im Bericht über die Finanzaufsichtsrevision, Departementssekretariat Departement für Bildung und Kultur (DBK), Bereich Schulgelder, festgestellt, dass für die Kostenbeteiligung des Kantons Solothurn am Religionsunterricht keine Grundlage vorhanden ist, und das DBK aufgefordert, bis am 31. Dezember 2015 einen entsprechenden Regierungsratsbeschluss zu erlassen oder die Zahlungen per 1. Januar 2016 einzustellen.

2. Erwägungen

Aus dem Protokoll der Bildungsratssitzung vom 26. November 2014 des Kantons Basel-Landschaft geht u.a. hervor, dass der Lehrplan Volksschule auf der Grundlage der Mustervorlage der D-EDK „Lehrplan 21“ grundsätzlich beschlossen wird und die Inkraftsetzung für den Kindergarten und die Primarschule auf den 1. August 2015 und für die Sekundarschule auf den 1. August 2018 erfolgt. Im November 2016 sollen die Details des Stufenlehrplans Sekundarschule I für die Einführung auf den 1. August 2018 definitiv vorliegen.

Mit der Einführung des „Lehrplan 21“ entfällt der bisherige Religionsunterricht und wird durch das Fach „Ethik, Religionen, Gemeinschaft“ ersetzt. Dessen Abgeltung ist im Tarif des „Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen“ vom 23. November 2007 (RSA 2009) enthalten. Kirchlicher Unterricht ist dann

nicht mehr Teil des schulischen Unterrichts und eine Kostenbeteiligung im bisherigen Rahmen nicht mehr gerechtfertigt.

Aufgrund der seit 1996 bestehenden Praxis und der kurzen Zeit bis zum Systemwechsel halten wir bis zur Einführung des „Lehrplan 21“ an der bisherigen Regelung der Kostenbeteiligung des Kantons Solothurn am Religionsunterricht im Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein fest.

3. Beschluss

Bis zur Einführung des „Lehrplan21“ im Kanton Basel-Landschaft leistet der Kanton Solothurn Beiträge an den Religionsunterricht im Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein nach dem bisherigen Verteilschlüssel.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, FI, DT, DK

Volksschulamt (3)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft, Generalsekretariat, Rheinstrasse
31, Postfach, 4410 Liestal

Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein, Rektorat, Steinackerweg 7, 4242 Laufen